



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze

des Landes Rheinland-Pfalz für

**Beibehaltung von Untersaaten und
Zwischenfrüchten über den Winter**

Auflage 05/2015

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 7 – Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltprogramme

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Mai 2015
BUZ_150424.doc

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
**Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten
über den Winter**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Unternehmensbezogene Regelungen	2
3.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
3.1	Zwischenfruchtanbau	3
3.2	Anbau von Untersaaten	4
3.3	Empfehlungen Untersaaten	5
4.	Aufzeichnungen	6
5.	Anlagen	6
5.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	7
5.2	Aufzeichnungen Anbauliste - (für Kreisverwaltung)	9

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Für die Programmteile Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen (OE), Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter (BUZ), Anlage von Gewässerstrandstreifen (Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur) (GRS) und Vielfältige Kulturen im Ackerbau (VK) muss der Programmteilnehmer auch aktiver Landwirt im Sinne der Vorschriften zur Zuteilung der Direktzahlungen sein.

Die Programmteilnehmer sind gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, sofern sie im Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) insgesamt 10.000 € Zuwendung erreichen, ein Poster (Mindestgröße A3) mit einem Hinweis auf die Förderung durch die EU anzubringen. Für die vorgenannten Schwellenwerte in Höhe von 10.000 Euro/ 50.000 Euro gilt während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums die insgesamt gewährte EULLa-Prämie. Dabei werden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 der ELER-VO zusammengezählt. Berechnungsbasis sind die mit dem ersten Zahlungsantrag beantragten öffentlichen Ausgaben für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU ist auch bei gewerblich genutzten Internetseiten einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Unternehmensbezogene Regelungen

Die Verpflichtung bezieht sich auf mindestens 5 % der Gesamtackerfläche des Unternehmens. Die „Greening-Vorrangflächen“ (ohne die für Zwischenfrüchte, Untersaaten und Leguminosen anzurechnenden Ackerflächen) werden nicht mit angerechnet auf die Gesamtackerfläche.

3. Einzelflächenbezogene Regelungen

- Alle einbezogenen, mit Sommerungen bestellte Flächen müssen vor Einsaat der Sommerung mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten bewirtschaftet werden. Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums die o.g. Verfahren kombinieren.

3.1 Zwischenfruchtbau

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 15. September des Jahres vor der Saat der Sommerungen zu erfolgen.
- Für den Zwischenfruchtbau dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten abfrierenden Pflanzenarten verwendet werden. In Abhängigkeit des gewählten Saat-Verfahrens müssen die angegebenen Mindest-Saatstärken eingehalten werden und über Einkaufsbelege oder im Falle des Nachbaus mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut nachgewiesen werden.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat kg/ha	Mindest-Saatstärke bei anderen Verfahren kg/ha
Gelbsenf	12	15
Ölrettich	15	18
Phacelia	8	10
Buchweizen	40	48
Sonnenblumen	20	24
Sommerraps	10	12
Sommerrübsen	8	10
Sareptasenf	5	8
Sommerhafer + -wicken	30 + 20	36 + 24
Sommergerste + -wicken	30 + 20	36 + 24

- Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren. Beispiel: Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha
- Bei Saatgutgemengen, die mindestens 90 % abfrierende Kulturen enthalten, dürfen auch über die Liste hinausgehende Pflanzenarten verwendet werden.
- Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig. (Ausnahme: extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen)
- Beim Anbau und zur Beseitigung der Zwischenfrucht ist eine mechanische Bodenbearbeitung gestattet. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.
- Eine Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens am 16. Februar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen. Eine Bodenbearbeitung zu einem früheren Zeitpunkt, kann im Rahmen einer Landesverordnung für bestimmte Regionen möglich sein.

Achtung: Sorten und Saattermin sind abweichend von den „Greeningvorschriften“!

3.2 Anbau von Untersaaten

Untersaaten sind eine kostengünstige und effektive Maßnahme zur Bekämpfung von Unkräutern, als Erosionsschutz und Gewässerschutz sowie zur Boden- und Nährstoffverbesserung.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Einsaat der Untersaat muss bis zum 01. Juni in der Vorkultur vor der Sommerung erfolgen. Erfolgt die Untersaat im Mais, ist eine Aussaat bis zum 30. Juni möglich.
- Die Auswahl der Untersaat sollte sich vorzugsweise an den folgenden Empfehlungen (Punkt 3.3) orientieren.
- Die empfohlenen Aussaatstärken (siehe nachfolgende Tabellen) sind vorgegebene Mindestaussaatstärken und zwingend einzuhalten. Sollten abweichende Kulturen oder Mischungen verwendet werden, sind Sonderregelungen mit Absprache der Bewilligungsstelle (Kreisverwaltung) möglich.

Untersaaten in Getreide

Für Untersaaten im Getreide eignen sich vor allem bodendeckende Kleearten. Das Wachstum der Untersaaten wird erst ab dem Ährenschieben durch die zunehmende Konkurrenz des Getreides gebremst. Sehr ertragreiche Bestände sind für Untersaaten eher ungeeignet, da starke Lichtkonkurrenz die Entwicklung des Klees behindert.

Untersaat nach Kulturentwicklung	Untersaat	Mindestaussaatmenge in kg/ha	Ausbringtechnik
Ab Bestockung bis Schossen	Weißklee	3 (trockene Lagen 2)	Breitsaat
	Gelbklee	5 (trockene Lagen 3)	Breitsaat
	Hornklee	trockene Lagen 3	Breitsaat
	Serradella	trockene Lagen 8	Breitsaat
	Rotklee	8	Breitsaat
	Luzerne	10	Breitsaat

Untersaaten in Mais

Untersaaten in Mais sind ein geeignetes Verfahren des Boden-/Erosionsschutzes.

Hierfür geeignete Grasarten sind Rotschwingel, Knäulgras sowie Deutsches Weidelgras.

Untersaat nach Kulturentwicklung	Untersaat	Mindestaussaatmenge in kg/ha	Ausbringtechnik
Direkt vor bzw. nach der Maisaussaat	Rotschwingel	3	Drilltechnik
	Rotschwingel	7	Breitsaat
3. – 6. Blatt-Stadium	Dt. Weidelgras (späte Sorten)	4	Drilltechnik, zw. die Reihen
	Knäulgras	4	Drilltechnik, zw. die Reihen

	Lieschgras	5	Drilltechnik, zw. die Reihen
ab dem 6. Blatt-Stadium	85 % Welsches Weidelgras, 15 % Bastard Weidelgras	13	Breitsaat
	Landsberger Gemenge	13	Breitsaat

Untersaaten in Ackerbohnen

Durch die späte Ernte der Ackerbohnen ist ein Zwischenfruchtanbau nicht mehr möglich. Mit Hilfe von Untersaat kann die Auswaschung des erzeugten Stickstoffs entgegengewirkt werden.

Untersaat nach Kulturentwicklung	Untersaat	Mindestaussaat-menge in kg/ha	Ausbringtechnik
Bis zu einer Wuchshöhe von 10-12 cm	Rotschwingel	5	Drilltechnik
Bis zu einer Wuchshöhe von 10-12 cm	Knautgras	5	Drilltechnik

- Das Stroh der Hauptkultur, in der die Untersaat eingesät wurde, muss nach der Ernte gehäckselt oder abgefahren werden.
- Die Untersaat muss nach der Vorkultur vor der Sommerung über Winter stehen bleiben, nur dann kann die Prämie für diese Schutzfunktion gezahlt werden.
- Eine Bodenbearbeitung der Untersaat darf frühestens am 16. Februar des Jahres nach der Ernte der Hauptkultur erfolgen. Eine Bodenbearbeitung zu einem früheren Zeitpunkt, kann im Rahmen einer Landesverordnung für bestimmte Regionen möglich sein.
- Eine Nutzung der Untersaat ist erlaubt.
- Die Aussaat der Untersaaten ist über Einkaufsbelege oder im Falle des Nachbaus mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut nachzuweisen
- Ist der Anbauerfolg der Untersaat nicht gegeben, muss dies nach Ernte der Vorfrucht, spätestens zum 15. August bei der zuständigen Kreisverwaltung gemeldet werden. Als Kompensation ist auf der entsprechenden Fläche eine Zwischenfrucht einzusäen. Ist eine Zwischenfruchteinsaat auf dieser Fläche nicht möglich, kann auf andere Ersatzflächen ausgewichen werden. Diese Flächen sind der zuständigen Kreisverwaltung bis 31. August des Jahres zu melden.

Anpassungen zu den Vorgaben Zwischenfruchtanbau und Untersaaten sind möglich, falls sich im Rahmen der „Greening-Vorgaben“ Änderungen ergeben!

3.3 Empfehlungen Untersaaten

Deckfrüchte für Untersaaten können sowohl Winter- als auch Sommergetreide sein. Wintergetreide ist auf Grund der Wuchshöhe in der Regel konkurrenzstärker und die Gefahr des Durchwuchses der Untersaat in feuchten Jahren ist gering. Von den Sommergetreidearten eignet sich besonders der Hafer als Deckfrucht. Hier erfolgt die Aussaat der Unter-

saat unmittelbar nach der Saat des Hafers. Aber auch andere Arten wie Körnerleguminosen und besonders der Mais sind als Deckfrüchte geeignet.

Die Ausbringung der Untersaat in Sommerkulturen sollte in einem extra Arbeitsgang vorgenommen werden, um eine flache Ablage der Feinsämereien zu gewährleisten. Die Untersaat kann gedrillt oder auch nur ausgestreut werden. Bei beiden Varianten wird ein Einstriegeln der Saat im Anschluss empfohlen. Die Aussaat mit einer Sämaschine verbessert die Gleichmäßigkeit der Untersaatbestände und ist immer dann angeraten, wenn Klee gras als Futter mehrjährig genutzt werden soll.

4. Aufzeichnungen

- Die durchgeführten Maßnahmen zum Untersaat- und Zwischenfruchtanbau sind gemäß Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. Pkt. 5.1) unverzüglich zu dokumentieren.
- Die Anbau-Liste (vgl. Pkt. 5.2) ist bis zum 31. August eines jeden Jahres der zuständigen Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vollständig ausgefüllt vorzulegen.
- Es können ausschließlich die in der Anbau-Liste enthaltenen Flächen und im Flächennachweis Agrarförderung des Folgejahres gekennzeichneten Flächen in die Förderung einbezogen werden.

5. Anlagen

5.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 20000</i>					Programmteil: Untersaaten und Zwischenfruchtanbau D-ZWF= Drillsaat Zwischenfrucht A-ZWF= andere Säverfahren Zwischenfrucht D-US = Drillsaat Untersaat A-US = Andere Säverfahren Untersaat				
Förder-Jahr	Schlag-nummer(n)	Fläche in ha	Vorkultur	Folgekultur Sommerung	Pflanzenart / Mischung	Aussaat-Verfahren	Datum der Saat	Saatstärke kg /ha	Datum des Umbruchs
2015	3, 7, 15, 21	2,5	W-Gerste	ZR	Ölrettich (nematodenresistent)	A-ZWF	03.09.2015	14	12.01.2016
2015	23	4	Triticale	Mais		A-ZWF	03.09.2015	20	29.01.2016
2016	22	1,9	A-Bohne	Mais	Deutsches Weidelgras	D-US -	01.03.2015	5	10.03.2016
2016	45, 46	3,5	Mais	Mais	Landsberger Gemenge	A-US	10.06.2015	15	15.04.2016

Aufzeichnungen Maßnahmen									
Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)					Programmteil: Untersaaten und Zwischenfruchtanbau D-ZWF= Drillsaat Zwischenfrucht A-ZWF= andere Säverfahren Zwischenfrucht D-US = Drillsaat Untersaat A-US = Andere Säverfahren Untersaat				
Förder-Jahr	Schlag-nummer(n)	Fläche in ha	Vorkultur	Folgekultur Sommerung	Pflanzenart / Mischung	Aussaat-Verfahren	Datum der Saat	Saatstärke kg /ha	Datum des Umbruchs

5.2 Aufzeichnungen Anbauliste - (für Kreisverwaltung)

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 20000</i>			Programmteil: Untersaaten und Zwischenfruchtanbau D-ZWF= Drillsaat Zwischenfrucht A-ZWF= andere Säverfahren Zwischenfrucht D-US = Drillsaat Untersaat A-US = Andere Säverfahren Untersaat	
Angaben lt. aktuellem Flächennachweis des Jahres 2015			Angaben für das Folgejahr 2016	
Schlagnummer(n)	Fläche ha	angebaute Kulturart ¹⁾ (Vorkultur)	geplante Kulturart ¹⁾ (Folgekultur Sommerung)	Aussaat-Verfahren
3, 7, 15, 21	2,5	Wintergerste	Zuckerrüben	D-ZWF
23	4	Triticale	Mais	A-ZWF
22	1,9	Wintergerste	Mais	D-US
45, 46	3,5	Mais	Mais	A-US

1) Gemäß der Liste Frucht-/Kulturarten

Datum, Unterschrift

Aufzeichnungen Anbauliste

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Programmteil: Untersaaten und Zwischenfruchtanbau D-ZWF= Drillsaat Zwischenfrucht A-ZWF= andere Säverfahren Zwischenfrucht D-US = Drillsaat Untersaat A-US = Andere Säverfahren Untersaat	
Angaben lt. aktuellem Flächennachweis des Jahres _____			Angaben für das Folgejahr _____	
Schlagnummer(n)	Fläche ha	angebaute Kulturart ¹⁾ (Vorkultur)	geplante Kulturart ¹⁾ (Folgekultur Sommerung)	Aussaat- Verfahren

1) Gemäß der Liste Frucht-/Kulturarten

Datum, Unterschrift



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter“.



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz